

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

**zum Referentenentwurf
eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität
(Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG)**

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5000
Fax: +49 30 2020-6000

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:
**Rechnungslegung/Risikomanage-
ment/Revision**

www.gdv.de



Zusammenfassung

Die Reputation des Finanzplatzes Deutschland ist durch die Vorgänge um die Wirecard AG ohne jeden Zweifel geschädigt worden, sodass eine gründliche Ursachenanalyse und die **Behebung der ursächlichen Schwachstellen** im Regelwerk erforderlich sind. Die Zielsetzung des Gesetzes, das Vertrauen in den deutschen Finanzmarkt nachhaltig zu stärken, unterstützen wir voll und ganz.

Allerdings sind nicht alle im Entwurf enthaltenen Neuregelungen zielgerichtet. Insbesondere bei den folgenden Punkten sehen wir **Änderungsbedarf**:

- Art. 7 Nr. 1 u. Nr. 4 RefE zu §§ 32 Abs. 3, 47 Nr. 8a, 9 VAG-E: Die Aufhebung der **Unterscheidung von wichtigen und nicht-wichtigen Ausgliederungen** in § 32 Abs. 3 VAG steht im Widerspruch zu den europarechtlichen Vorgaben in der Solvency II-Richtlinie und konterkariert den risikobasierten Aufsichtsansatz.
- Art. 11 Nr. 8 lit. b) und Nr. 12 lit. b) RefE zu § 323 Abs. 2 und § 332 Abs. 3 HGB-E: Die vorgesehene **Haftungsverschärfung für Abschlussprüfer** wird viele Wirtschaftsprüfer dazu veranlassen, sich aus dem Abschlussprüfungsmarkt zurückziehen und die Marktkonzentration weiter verschärfen. Zudem ist damit zu rechnen, dass die ohnehin knappen Versicherungskapazitäten der bestellungsnotwendigen Berufshaftpflichtversicherung weiter abnehmen.
- Art. 11 Nr. 1 RefE zu § 316a S. 2 Nr. 3 HGB-E: Die pauschale **Einordnung aller Versicherer als Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE)** im HGB ist nicht verhältnismäßig. Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine kleine regional tätige Brandgilde gleichbehandelt wird wie ein börsennotierter Industriekonzern.

Bei einer Reihe der vorgeschlagenen Regelungen besteht zudem **dringender Klärungs- und Diskussionsbedarf**. Das betrifft insbesondere die Praktikabilität sowie die erwartete Kosten-Nutzen-Bilanz der Gesetzesänderungen bei den folgenden Punkten:

- Art. 11 Nr. 18 lit b) RefE zu § 341k Abs. 2 HGB-E: Eine Verlagerung der Kompetenz für die **Auswahl des Abschlussprüfers** vom Aufsichtsrat auf die Gesellschafter wirft insbesondere bei börsennotierten Konzernmuttergesellschaften komplexe praktische Probleme auf, ohne die Qualität der Abschlussprüfung zu verbessern. Branchenspezifische Aspekte werden dabei nicht ausreichend berücksichtigt.

- Art. 11 Nr. 18 lit. d) RefE zu 341k Abs. 3 HGB-E: Die verpflichtende **Einrichtung eines Prüfungsausschusses für alle Versicherungsunternehmen** wäre bei vielen Unternehmen mit unnötigem administrativem Aufwand ohne Mehrwert für die Überwachung verbunden. Das betrifft insbesondere Unternehmen mit kleinen Aufsichtsräten und Konzerngesellschaften, bei denen die Prüfungskompetenzen auf der obersten Konzernebene gebündelt sind.
- Art. 15 Nr. 2 RefE zu § 100 Abs. 5 AktG-E: Auch die vorgeschlagene **Ausweitung der Sachkompetenz des Aufsichtsrats** in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung ist zu hinterfragen. Die Änderung geht durch die kumulative Verpflichtung nicht nur über die europäische Abschlussprüferrichtlinie hinaus, sondern nimmt den Unternehmen die erforderliche Flexibilität bei der Besetzung des Aufsichtsrats. Durch die Nähe der Bereiche Rechnungslegung und Abschlussprüfung zueinander ist ohnehin sichergestellt, dass die erforderliche Sachkompetenz im Aufsichtsrat vorhanden ist.

Im Folgenden werden diese und weitere Punkte näher erläutert.

I. Kernanliegen

1. Ausgliederungen

- a. *Aufhebung der Unterscheidung zwischen wichtigen und anderen Ausgliederungen.*
- b. *Verordnungsermächtigung für das BMF/BaFin, die Anzeigen von Ausgliederungen näher zu bestimmen*
- c. *Neue Anzeigepflicht gegenüber der BaFin über jede vollzogene Ausgliederung. Bisher nur Absichtsanzeige bei wichtigen Ausgliederungen. Diese bleibt zusätzlich bestehen.*

Die vorgeschlagenen Änderungen sind **unverhältnismäßig** und stehen **im unmittelbaren Widerspruch zu den europäischen Vorgaben** der Solvency II-Richtlinie. Diese verfolgt einen Vollharmonisierungsansatz, welcher den Mitgliedstaaten nur in den ausdrücklich genannten Fällen eine Möglichkeit zur Abweichung gestattet. Eine solche Mitgliedstaatenoption besteht für Ausgliederungen nicht. Selbst mit einer fundierten Begründung wären die angedachten Änderungen mithin unzulässig.

Zu a) Aufhebung der Unterscheidung zwischen wichtigen und anderen Ausgliederungen (Art. 7 Nr. 1 RefE zu § 32 Abs. 3 VAG-E)

Die vorgeschlagenen Änderungen heben die europarechtlich festgelegte Trennung von wichtigen und nicht-wichtigen Ausgliederungen **ohne ersichtlichen Grund** auf. Für diese richtlinienüberschießende Regelung bleibt der Gesetzgeber jegliche Begründung schuldig. Lediglich im allgemeinen Begründungsabschnitt findet sich auf S. 54 ein Hinweis auf die vermutete Zunahme von Ausgliederungen infolge der Digitalisierung und eine dementsprechende Anpassung an die neuen Herausforderungen. Die angedachten Änderungen sind jedoch **weder erforderlich noch zulässig**. Der europäische Gesetzgeber differenziert in **Art. 49 Abs. 2 der Solvency II -Richtlinie** bewusst zwischen Ausgliederungen wichtiger und kritischer Funktionen oder Tätigkeiten einerseits und sonstigen Ausgliederungen andererseits. Die jeweiligen aufsichtsrechtlichen Anforderungen steigen dabei entsprechend den potenziellen Risiken, welche aus der konkreten Ausgliederung resultieren können. Hierbei gelten auch für nicht-wichtige Ausgliederungen bereits umfassende Anforderungen, welche durch aufsichtsbehördliche Verlautbarungen (BaFin-RS 2/2017 (VA) und BaFin-RS 10/2018 (VA)) und Leitlinien (EIOPA-BoS-20-002) konkretisiert wurden. Somit besteht kein weiteres Regelungsbedürfnis.

Die beabsichtigte Neureglung steht zudem im Widerspruch zur unmittelbar in Deutschland geltenden **Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, dort**

Art. 274. Diese differenziert selbstverständlich gemäß den Vorgaben der Solvency II-Richtlinie ebenfalls zwischen wichtigen und nicht-wichtigen Ausgliederungen. Es ist völlig unklar, wie dieser **rechtliche Widerspruch** zukünftig aufgelöst werden soll. Wenn dabei faktisch auch die Anforderungen an wichtige Ausgliederungen aus Art. 274 Delegierte Verordnung 2015/35 künftig für alle Ausgliederungen gelten sollen, würde dies die austarierten europäischen Regelungen unterlaufen.

Im Alleingang geht der deutsche Gesetzgeber damit deutlich über die europäischen Regelungen für Versicherungsunternehmen hinaus. Der damit verbundene **bürokratische Aufwand** bedeutet für die hiesigen Versicherungsunternehmen einen deutlichen Wettbewerbsnachteil. Für die Unternehmen bedeutet dies zugleich, dass sämtliche im Laufe der Jahre aufwendig etablierten internen Verfahren in Frage gestellt werden und gegebenenfalls überarbeitet werden müssen. Dieser gesetzgeberische Federstrich hat damit auf die ausgliedernden Versicherungsunternehmen enorme Auswirkungen, **ohne** dass dem **ein erkennbarer Mehrwert** gegenübersteht.

Darüber hinaus ist auch nicht ersichtlich, weshalb diese tiefgreifende Änderung gerade jetzt für die Versicherungswirtschaft beschlossen werden soll. Defizite bei den Versicherern im Bereich der Ausgliederungen bestehen nicht. Im Gegenteil: Gerade dieser Bereich ist bei den Versicherern **durch die Solvency II-Vorgaben** umfassend reguliert. Selbst wenn es daher bei Wirecard Defizite in diesem Bereich gegeben haben sollte, würde dies keine neue Regulierung bei den Versicherungsunternehmen rechtfertigen. Hinzu kommt, dass - jedenfalls soweit öffentlich bekannt - die Differenzierung zwischen wichtigen und nicht-wichtigen Ausgliederungen beim Wirecard-Skandal überhaupt keine Rolle gespielt hat.

Zu b) und c) Anzeige von Ausgliederungen (Art. 7 Nr. 4 RefE zu § 47 Nr. 8a und 9 VAG-E)

Eine Verordnung zur Ausgestaltung der Anzeige von Ausgliederungen ist ebenso wenig erforderlich wie die Ausweitung der Anzeigepflichten. Art. 49 Abs. 3 Solvency II-Richtlinie sieht eine Anzeigepflicht gegenüber den Aufsichtsbehörden nur für Ausgliederungen von kritischen oder wichtigen Funktionen oder Tätigkeiten vor. Der europäische Gesetzgeber verfolgt damit, wie bereits erwähnt, **einen risikobasierten Ansatz**. Im Einzelfall stehen den Aufsichtsbehörden darüber hinaus ausreichende Informations- und Auskunftsrechte zu. Die Anzeige von vollzogenen Ausgliederungen sehen die europäischen Vorgaben generell nicht vor. Auch hier sieht die Richtlinie keine dahingehende Mitgliedstaatenoption vor. Sie ist auch für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten und Aufgaben weder erforderlich noch geeignet. Erweiterte Anzeigepflichten sind **nur sehr eingeschränkt zur Erkennung von Konzentrationsrisiken geeignet**. Diese sollten vorrangig

durch das eigene Risikomanagement überwacht werden, welches die BaFin ohnehin überprüfen kann. Die Gesetzesbegründung scheint der unternehmensindividuellen Risikoanalyse nur eingeschränkt zu vertrauen, wenn es auf S. 92 des Entwurfs heißt: *“Dies basiert zudem auf dem besonders gewichtigen Aspekt, dass die Einordnung einer Ausgliederung als wesentlich bzw. wichtig den beaufsichtigten Unternehmen obliegt und daher in den Fällen, in denen diese die Einordnung falsch vornehmen, relevante Informationen nicht übermittelt werden, obwohl diese zur Ermittlung von Konzentrationsrisiken erforderlich sind.”* Gerade diese **eigenverantwortliche Risikoanalyse** fußt jedoch in den harmonisierten europäischen Regelungen. Auch insoweit geht der Gesetzesentwurf über die europäischen Vorgaben hinaus. Darüber hinaus bestehen mit dem RSR und der „Anlage zum Wirtschaftsprüferbericht über die wesentlichen Vertragsverhältnisse“ bereits heute weitere Erkenntnisquellen für die BaFin zur Verfügung.

Die pauschale Erweiterung der Anzeigepflicht etabliert nicht nur eine zusätzliche Ebene. Der offensichtlich erhoffte Mehrwert der Erweiterung der Anzeigepflichten steht auch außer Verhältnis zu dem damit verbundenen Aufwand für die Unternehmen. Die **Anzeigen gegenüber der BaFin würden sich vervielfachen**. Auch Änderungen in bislang unwesentlichen Bereichen, beispielsweise im Cash Management, würden somit eine Anzeigepflicht auslösen. Dies verursacht nur einen bürokratischen Mehraufwand bei den Unternehmen.

Die in Bezug auf §§ 32, 47 VAG vorgeschlagenen Änderungen sind daher weder nachvollziehbar noch erforderlich. Auch stehen sie in keinem Kontext zum Wirecard-Fall.

2. Haftung des Abschlussprüfers

- a. *Nicht nur bei Vorsatz, sondern schon bei grober Fahrlässigkeit soll der Abschlussprüfer künftig unbeschränkt haften.*
- b. *Bei leichter Fahrlässigkeit beträgt die Haftungshöchstgrenze für die Prüfung von allen Unternehmen im öffentlichen Interesse 20 Mio. Euro.*
- c. *Für die Prüfung sonstiger Unternehmen wird die Haftungshöchstgrenze bei leichter Fahrlässigkeit auf 2 Mio. Euro erhöht.*
- d. *Abweichend von § 323 Abs. 2 HGB soll der Abschlussprüfer gemäß S. 3 auch dann unbegrenzt haften, wenn er selbst nur leicht fahrlässig gehandelt hat, sein Gehilfe aber vorsätzlich oder grob fahrlässig.*
- e. *Durch den geänderten Wortlaut von § 323 Abs. 2 HGB findet eine Umkehr der Beweislast zu Lasten des Abschlussprüfers statt.*

- f. *Der neue § 332 Abs. 3 HGB könnte als Schutzgesetz i. V. m. § 823 Abs. 2 BGB zu einer unbegrenzten Dritthaftung des Abschlussprüfers bei Leichtfertigkeit (grober Fahrlässigkeit) führen.*

Die **Gesamtwirkung** der vorgesehenen Haftungsverschärfungen ist **gravierend**. Sie dürfte viele Wirtschaftsprüferpraxen veranlassen, sich aus dem Abschlussprüfungsmarkt zurückzuziehen. Die bereits vorhandene Marktkonzentration wird sich gerade bei der Prüfung von Unternehmen im öffentlichen Interesse (PIE) weiter auf die wenigen großen Prüfungsgesellschaften verschärfen und zu einer weiteren Verkleinerung des Prüferpools führen. Aufgrund der gewählten Verschärfungen, zur Verbesserung der Qualität der Abschlussprüfung wird das Ziel, der Konzentration auf dem Prüfermarkt entgegenzuwirken, nicht nur nicht erreicht, sondern genau das Gegenteil bewirkt.

Wenn die Haftung wie geplant verschärft wird, **steigt das versicherte Risiko** aus der Abschlussprüfung **erheblich**. Ob das Ziel, die Qualität von Abschlussprüfungen zu verbessern, mit den vorgesehenen Haftungsverschärfungen erreicht wird, sollte für jede einzelne der vorgesehenen Verschärfungen überprüft werden. Einzelne dieser Verschärfungen dürften die Versicherbarkeit des Abschlussprüferrisikos in Frage stellen (siehe dazu im Einzelnen unten zu a – f).

Es besteht die Gefahr, dass sich die **Zahl der Versicherer in diesem Segment weiter reduziert**. Dies gilt ganz besonders für die kleine Zahl der Versicherer, die Prüfungsgesellschaften von PIEs versichern, aber auch für die Versicherer, die die Prüfungsgesellschaften der sonstigen Unternehmen decken.

Vorraussetzung für die Bestellung jedes Wirtschaftsprüfers ist der Nachweis einer **Haftpflichtversicherung (Pflichtversicherung)**. Es ist davon auszugehen, dass bereits heute nur ein knappes Dutzend Berufshaftpflichtversicherer bereit ist, das Haftungsrisiko von Wirtschaftsprüfern zu übernehmen. Wahrscheinlich nur die Hälfte dieser Versicherer übernimmt auch das Haftungsrisiko von Prüfungsgesellschaften. Erst- und Rückversicherungskapazität sind also schon jetzt begrenzt. Ein Grund hierfür ist, dass es sich um eine hochspezielle Materie handelt, an die sich nur wenige Versicherer „herantrauen“. **Problematisch** ist für den Berufshaftpflichtversicherer unter anderem die **Kalkulation des Spätschadenrisikos**. Denn ein Versicherungsvertrag kann unter Umständen noch Jahre oder Jahrzehnte nach Vertragsbeendigung mit einem Schaden belastet werden. Der Umgang mit dieser Situation erfordert bereits in der Kalkulation eine besondere Expertise und besonderes Knowhow.

Ein weiterer wesentlicher Grund für den engen Versicherungsmarkt ist, dass die **Mindestversicherungssumme für alle Schäden** – auch aus den Tätigkeiten, die nicht gesetzliche Abschlussprüfung sind – für jeden Versicherungsfall zur Verfügung stehen muss. Eine Begrenzung der Mindestversicherungssumme auf eine bestimmte Anzahl von Versicherungsfällen im Jahr ist gesetzlich nicht möglich. Aus diesem Erfordernis einer unbegrenzten Jahreshöchstleistung resultieren für die Haftpflichtversicherer **gravierende Probleme** bzgl.

- der Kalkulierbarkeit des Risikos und des Versicherungsbeitrags,
- der Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Liquidität der Versicherungsgesellschaft,
- der Absicherung des Risikos auf dem Rückversicherungsmarkt.

Diese Probleme der unbegrenzten Jahreshöchstleistung verschärfen sich drastisch, wenn die Mindestversicherungssumme in Höhe von heute 1 Mio. Euro durch die Änderung des § 323 Abs. 2 S1 HGB verdoppelt wird. Mit **Verdoppelung der Summe in § 323 Abs. 2 S. 1** verdoppelt sich automatisch auch die gesetzliche Mindestversicherungssumme gemäß § 54 Abs. 4 S. 1 WPO i. V. m. § 323 Abs. 2 S. 1 HGB für die Berufshaftpflichtversicherung auf 2 Mio. Euro (mit unbegrenzter Jahreshöchstleistung). Im Übrigen begrenzen Wirtschaftsprüfer für ihre übrigen Tätigkeiten (also nicht für die Abschlussprüfung) gemäß § 2 WPO ihre Haftung durch die Verwendung von Allgemeinen Auftragsbedingungen auf das 4-fache der Mindestversicherungssumme (§ 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO). Dieser Betrag verdoppelt sich mit der Verdoppelung der Mindestversicherungssumme gemäß § 54 Abs. 4 S. 1 WPO auf 8 Mio. Euro.

Auch die wohl mittlerweile einstellige **Zahl der Versicherer**, die Wirtschaftsprüfer versichern, welche keine Abschlussprüfung durchführen, dürfte sich durch diese Haftungsverschärfung daher **weiter reduzieren**, weil nunmehr vielfach Versicherungssummen von 8 Mio. Euro gefordert werden. Gleichzeitig steigt durch die Haftungsverschärfungen der Bedarf an Versicherungskapazität erheblich. Ein erhöhter Kapazitätsbedarf bei einem befürchteten Rückzug von Versicherern **dürfte zu erheblichen Verwerfungen führen**.

Auch die vorgesehene **kurze Übergangsfrist** gemäß Artikel 12 RefE ist für die Berufshaftpflichtversicherung aus den folgenden Gründen problematisch: Schon für die erforderliche Neukalkulation des Haftungsrisikos benötigt der Berufshaftpflichtversicherer Monate. Dies ist notwendig, da die aktuellen Versicherungstarife auf Anspruchshöhen und Anzahl der

Inanspruchnahmen im Rahmen der bestehenden Haftungsgrenzen kalkuliert sind. Voraussichtlich steigt mit erhöhter Haftung des Abschlussprüfers nicht nur die Schadenhöhe je Schadenfall, sondern auch die Anzahl der Schadenfälle. Zudem sind umfangreiche Abstimmungen und Neubewertungen mit Rückversicherern notwendig, die sich nicht innerhalb der kurzen Zeitspanne darstellen lassen. Aufgrund der legislativen Haftungsverstärkung müssten die Versicherer aufgrund der regelmäßig mehrjährig abgeschlossenen Versicherungsverträge Risiken tragen, die nicht kalkuliert und damit prämienseitig nicht berücksichtigt werden konnten.

Um die obligatorische Berufshaftpflichtversicherung des Wirtschaftsprüferisikos insgesamt weiterhin sicherzustellen, **wird vorgeschlagen**:

- Die Höhe der **Mindestversicherungssumme** gemäß § 54 Abs. 4 S. 1 WPO sollte von der Haftungshöchstsumme gemäß § 323 Abs. 2 S. 1 HGB **abgekoppelt** und **auf 1 Mio. Euro für den einzelnen Versicherungsfall festgeschrieben werden**.
- Zusätzlich könnte erwogen werden, für die sonstigen Tätigkeiten des Wirtschaftsprüfers gem. § 2 WPO eine **Begrenzung der Jahreshöchstleistung** in § 54 WPO zuzulassen.
- Eine **Verlängerung der Übergangsfrist** für die verschärfte Haftung des Abschlussprüfers um mindestens ein weiteres Jahr ist erforderlich, um die angemessene Versicherung von Wirtschaftsprüfern bzw. (Prüfungs-)Risiken für die Zukunft umsetzen zu können.

Zu a) Haftungsbegrenzung nur bei leichter Fahrlässigkeit (Art. 11 Nr. 8 lit. b) und Nr. 12 lit. b) RefE zu § 323 Abs. 2 und § 332 Abs. 3 HGB-E)

Nicht nur bei der komplexen Abschlussprüfung von weltweit tätigen Konzernen können auch bei sehr sorgfältiger Prüfung Fehler passieren. Durch eine Begrenzung der Haftung nur auf leichte Fahrlässigkeit dürften die Gerichtsprozesse in einem vermeintlichen Schadenfall stark zunehmen, um die Haftungsbegrenzung auszuhebeln. Die von der **Rechtsprechung** entwickelten sehr strengen Grundsätze der Expertenhaftung des Abschlussprüfers führen schon heute bei besonders vorwerfbarem Verhalten regelmäßig zur unbegrenzten Vorsatzhaftung. Eine unbegrenzte Expertenhaftung für grobe Fahrlässigkeit führt insbesondere auch für die ca. 3000 heute tätigen Abschlussprüfer von Unternehmen, die nicht im öffentlichen Interesse stehen, zu einer **nicht kontrollierbaren, existenzgefährdenden Vervielfachung des Haftungsrisikos**, welches heute bei 1 Mio. Euro gedeckelt ist. Dies erscheint nicht verhältnismäßig. Offen ist auch die Frage, in welcher Höhe der Abschlussprüfer Versicherungsschutz

überhaupt bekommen kann, um das Risiko einer unbegrenzten Haftung für sich zu minimieren.

Zu b) Erhöhung der Haftungshöchstgrenze für die Prüfung von PIEs (Art. 11 Nr. 8 lit. b) zu § 323 Abs. 2 HGB-E)

Nicht nachvollziehbar ist, warum die **Haftungshöchstgrenze** bei leichter Fahrlässigkeit für alle Unternehmen im öffentlichen Interesse nach § 316a S. 2 HGB-E nunmehr **pauschal 20 Mio. Euro** betragen muss. Wir gehen davon aus, dass die Mehrzahl der aktuell 71 PIE-Prüfungsgesellschaften nicht über eine Versicherungssumme von 20 Mio. Euro verfügt und durch eine Haftungshöchstgrenze in Höhe von 20 Mio. Euro aus dem Markt für PIE-Prüfungen gedrängt wird. Schon heute sind diese Deckungssummen für das Abschlussprüferisikos nicht uneingeschränkt verfügbar.

Eine gesetzliche Haftungsbegrenzung für Fahrlässigkeit besteht beispielsweise auch in Österreich, Belgien oder Griechenland. Allerdings erreichen gesetzliche Haftungsbegrenzungen in keinem Land in Europa größenunabhängig die Summe von 20 Mio. Euro. Diese Summe erscheint insbesondere für kleinere PIE-Prüfungen sehr hoch; **angemessener könnte eine größenabhängige Staffelung** wie in Österreich sein. Dort gilt eine gesetzliche Haftungsbegrenzung für die Prüfung der größten Unternehmen von 12 Mio. Euro, bei Banken und Versicherungen bis zu 18 Mio. Euro. Das befürchtete **Fortschreiten der bereits bestehenden Marktkonzentration** der PIE-Abschlussprüfungen auf eine kleine Handvoll Wirtschaftsprüfungsgesellschaften könnte so voraussichtlich teilweise begrenzt werden.

Zu c - e) Weitere Haftungsverschärfungen durch den RefE (Art. 11 Nr. 8 lit. b) zu § 323 Abs. 2 HGB-E)

Die Haftungshöchstgrenze bei (leichter) Fahrlässigkeit für die Abschlussprüfung von Nicht-PIE-Unternehmen soll gemäß dem Referentenentwurf von 1 auf 2 Mio. Euro erhöht werden. Der Maßstab für die Zurechnung des Verschuldens von Gehilfen soll zu Lasten des Abschlussprüfers verschoben werden. Außerdem soll die Beweislast zu Lasten des Abschlussprüfers umgekehrt werden. Diese Verschärfungen des Abschlussprüferisikos dürften die zu zahlende **Prämie für die Berufshaftpflichtversicherung** zusätzlich deutlich erhöhen.

Zu f) Mögliche Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 332 Abs. 3 HGB (Art. 11 Nr. 12 lit. b) RefE zu § 332 Abs. 3 HGB-E)

Der neue § 332 Abs. 3 HGB stellt nun auch die leichtfertige Erteilung eines inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerks bei der Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse unter Strafe. Das dafür nötige **Verschuldensniveau** hat die Rechtsprechung in der Vergangenheit **stark abgesenkt**. Sofern nun ein Gericht die Schutzgesetzeigenschaft des § 332 Abs. 3 HGB feststellt, kann es somit zu einer für das Haftungssystem der Abschlussprüfer neuartigen allgemeinen, **unbegrenzten und damit unüberschaubaren und unkontrollierbaren Dritthaftung** für grob fahrlässige Falschtestate kommen, die aufgrund der Expertenhaftung schnell erreicht wird. Es ist nicht auszuschließen, dass die Einführung einer solchen allgemeinen Dritthaftung an die Grenze der Versicherbarkeit stoßen würde.

3. Einordnung aller Versicherungsunternehmen als Unternehmen von öffentlichem Interesse (Art. 11 Nr. 1 RefE zu § 316a S. 2 Nr. 3 HGB-E)

Der Referentenentwurf sieht in § 316a S. 2 Nr. 3 HGB-E die pauschale Einordnung von allen Versicherern als Unternehmen von öffentlichem Interesse vor. Gleichzeitig werden an diese Definition **zahlreiche rechtliche Folgen bzw. zusätzlichen Anforderungen geknüpft**, welche die Versicherer unabhängig von ihrer Größenordnung, Marktbedeutung oder Kapitalmarktorientierung treffen würden.

Die Übernahme der Definition aus Art. 2 Nr. 13 Richtlinie 2006/43/EG ins HGB ist insofern nicht sachgerecht, da gerade der **Versicherungsmarkt in Deutschland von zahlreichen kleinen und mittelständischen Unternehmen geprägt** ist. Diese Unternehmen sind oftmals nur regional tätig und mit Produkten für ein ausgewähltes Kundensegment am Markt vertreten. Häufig sind sie zudem als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit organisiert, bei denen die Kunden zugleich auch die Mitglieder des Vereins sind. Diese Unternehmen sind weder kapitalmarktorientiert noch ist ihr Geschäft aus anderen ersichtlichen Gründen von öffentlichem Interesse.

Der Referentenentwurf schreibt aber fest, dass ein überwiegend regional tätiger Versicherer mit einem überschaubaren Geschäftsvolumen in vielen Anforderungen **einem börsennotierten Industriekonzern gleichgesetzt** wird. Selbst Versicherungsunternehmen, die aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung gemäß Art. 4 der Richtlinie 2009/138/EG vom Aufsichtsregime Solvency II explizit ausgenommen sind, wären mitunter zukünftig als Unternehmen von öffentlichem Interesse den verschärften Anforderungen dieses Gesetzes unterworfen.

Weiterhin sind mit der Einführung einer neuen Definition im HGB und zahlreichen zusätzliche Anforderungen in Bezug auf die Haftung, die Abschlussprüferbestellung und den Ordnungswidrigkeiten- und Strafrahmen **erhebliche negative Folgewirkungen** verbunden. Für die große Zahl an mittelständisch einzustufenden Versicherern würde sich bei einem ohnehin engen Versicherungsprüfermarkt die Suche nach einem adäquaten Abschlussprüfer weiter verschärfen und aufgrund der gestiegenen Haftungsanforderungen sowie strafrechtlichen Risiken erheblich verteuern.

Zudem wurde im Gesetzgebungsverfahren zum Abschlussprüfungsreformgesetz zurecht betont, dass die Einführung einer neuen Definition nicht nur einen erheblichen **Eingriff in die gesetzliche Systematik** darstellen würde, sondern auch mit **Auswirkungen über den Bereich der Abschlussprüfung hinaus auf andere Rechtsgebiete verbunden wäre** (Bundestagsdrucksache 18/7902, S. 52). Eine entsprechend notwendige gründliche Prüfung lässt sich innerhalb der engen Frist für die Umsetzung des Gesetzesvorhabens nicht durchführen.

Vor diesem Hintergrund möchten wir noch einmal zu bedenken geben, ob nicht das **Abstellen auf kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften** gemäß § 264d HGB eher der gesetzgeberischen Intention entspricht.

II. Weitere Punkte

4. Regulierung der Abschlussprüfer

- a. *Verlagerung der Kompetenz für die Auswahl des Abschlussprüfers vom Aufsichtsrat auf die Gesellschafter.*
- b. *Angleichung an die europäische Abschlussprüferverordnung, indem bestimmte Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen nicht mehr zulässig sind.*

Zu a) Verlagerung der Kompetenz für die Auswahl des Abschlussprüfers vom Aufsichtsrat auf die Gesellschafter (Art. 11 Nr. 18 lit b RefE zu § 341k Abs. 2 HGB-E)

Kritischer Überprüfung bedarf die geplante Verlagerung der Kompetenz für die Auswahl des Abschlussprüfers vom Aufsichtsrat auf die Gesellschafter. Unseres Erachtens werden die **Besonderheiten des Versicherungsmarktes an dieser Stelle nicht hinreichend berücksichtigt.**

Zum einen ist in der Versicherungswirtschaft - **im Gegensatz zu anderen Unternehmen** - eine aufsichtsrechtliche Spartenentrennung gemäß § 8 Abs. 4 S. 2 VAG vorgeschrieben. Daher sind die meisten Versicherer in Konzernen organisiert. Zum anderen ist die Aufsichtsbehörde gemäß § 36 Abs. 1 VAG ermächtigt, einen angezeigten Abschlussprüfer abzulehnen. Die geltende Regelung in § 341k Abs. 2 HGB stellt eine beschleunigte Bestellung des neuen Prüfers im Fall der Ablehnung durch die BaFin sicher. Diese **branchenspezifische Sonderregelung** hat der Gesetzgeber **erst kürzlich bestätigt** (BT-Drucks. 18/12568, S. 166). Demnach setzt die aufsichtsrechtliche Ablehnungsbefugnis der BaFin voraus, „dass auf Unternehmensebene ein ständiges, nicht nur gelegentlich zusammentretendes Organ vorhanden ist, dass die entsprechende Weisung auch zeitnah umsetzen kann.“

Die in der Gesetzesbegründung skizzierte Vorgehensweise für die Bestellung eines Ersatzprüfers (vgl. S. 109 f. der Gesetzesbegründung zu Nummer 18 lit b) ist **in der Praxis nicht umsetzbar**. Bei Bestellung des Abschlussprüfers sind die Vorgaben des Art. 5 EU-VO 537/2014 einzuhalten. Diese umfassen das Verbot der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen für zwei Abschlussprüferkandidaten (den geplanten Abschlussprüfer und einen Ersatzprüfer) über ca. 15 Monate. Die Vorschriften der EU-VO 537/2014 verlangen zudem gemäß Art. 5 Abs. 1 **bereits ein Jahr vor dem Bestellungs-jahr** für bestimmte Beratungsleistungen eine sog. Cooling-In Periode. Eine vorsorgliche Bestellung, wie in der Begründung zu Nummer 18 lit b RefE vorgeschlagen wird, kann daher nur umgesetzt werden, wenn künftig sowohl der „geplante Abschlussprüfer“ als auch der „mögliche

Ersatzabschlussprüfer“ die Unabhängigkeitsvorschriften einhält und damit auf entsprechende Beratungsleistungen verzichtet. Auch bei der jährlichen Erneuerung des Prüfungsmandats müssten immer der aktuelle Abschlussprüfer wie auch der „Ersatzprüfer“ die Anforderungen dieses Verbotes erfüllen. Dadurch müssten konzernweit immer **zwei Prüfungsgesellschaften unabhängig gehalten werden**, da andernfalls bei Widerspruch der BaFin kein unabhängiger Abschlussprüfer gefunden werden könnte.

Da es nur wenige Prüfungsgesellschaften am Markt gibt, die ressourcentechnisch in der Lage sind, Versicherungskonzerne zu prüfen oder alternativ entsprechende Beratungsaufträge annehmen zu können, wäre die Auswahl der Versicherungsunternehmen **massiv eingeschränkt**. Gleichzeitig ist es **absolut unrealistisch**, dass Wirtschaftsprüfungsgesellschaften prophylaktisch ihre Geschäftstätigkeit einschränken werden, um Kapazitäten für eine eventuelle Ersatzbestellung einer Prüfung durch die BaFin vorzuhalten, zumal es keine gesetzliche Frist für die Ablehnung durch die BaFin gibt.

Die Kompetenzverlagerung würde so im Ergebnis **zu höherer Komplexität führen** und die **Möglichkeiten für die Auswahl des Abschlussprüfers** zusätzlich **einschränken**.

Der **Vergleich zum Bankensektor**, der in der Gesetzesbegründung (vgl. S. 110 der Gesetzesbegründung zu Nummer 18 lit b) angeführt wird, ist an dieser Stelle **nicht belastbar**. Die überwiegende Anzahl der Banken können als Genossenschafts- und Volksbanken sowie Sparkassen ihren Prüfer nicht frei wählen, sondern sind Mitglied in einem Prüfungsverband. Diese besondere Situation des Bankensektors wurde auch in Erwägungsgrund 6 zur Verordnung (EU) Nr. 537/2014 explizit gewürdigt. Auch die Konzernstrukturen sind im Banken- und Versicherungssektor nicht direkt vergleichbar.

**Zu b) Angleichung an die europäische Abschlussprüferverordnung, indem bestimmte Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen nicht mehr zulässig sind
(Art. 11 Nr. 4 RefE zur Aufhebung von § 319a HGB)**

Bezüglich der Trennung von Prüfung und Beratung **bezweifelt der Verband**, dass eine weitere Verschärfung gerechtfertigt ist. Soweit bekannt war weder bei der Wirecard AG noch in anderen Fällen die Verquickung von Prüfungs- und Beratungsleistungen ursächlich für Bilanzverstöße oder ähnliches. Außerdem bestehen bereits jetzt strikte Regelungen.

Schließlich ist nicht ersichtlich, inwiefern die in §§ 143, 209, 258, 293d AktG-E angedachte Unterwerfung von Sonderprüfern unter das

Unabhängigkeitsregime der Abschlussprüfer zielführend ist. Wenngleich das Ziel nachvollziehbar ist, so bestehen dennoch **grundsätzliche Unterschiede zwischen einer Abschluss- und einer Sonderprüfung**. Es besteht zu befürchten, dass dies die Verfügbarkeit von Sonderprüfern in der Praxis zu stark einschränkt.

5. Reform des Aufsichtsrats

- a. *Pflicht zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses für Unternehmen von öffentlichem Interesse (dazu zählen auch Versicherungsunternehmen).*
- b. *Ein Aufsichtsratsmitglied muss zukünftig Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und ein Aufsichtsratsmitglied auf dem Gebiet der Abschlussprüfung haben (bisher alternativ „oder“).*

Zu a) Pflicht zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses für Unternehmen von öffentlichem Interesse (Art. 11 Nr. 18 lit. d) RefE zu 341k Abs. 3 HGB-E)

Die generell verpflichtende **Einrichtung eines Prüfungsausschusses** für alle Versicherungsunternehmen wird abgelehnt. Zum einen würde sie insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen zu deutlichem Mehraufwand führen, der nicht gerechtfertigt ist. Die bisherige Optionslösung bietet insoweit sachgerechtere Lösungen und sollte beibehalten werden. Dies gilt insbesondere für Versicherungsunternehmen, die leider unabhängig von ihrer Größe, Marktbedeutung und Kapitalmarktorientierung als Unternehmen von öffentlichem Interesse eingestuft werden (siehe dazu unter Nr. 1).

In der Versicherungswirtschaft ist eine Spartenrennung gemäß § 8 Abs. 4 S. 2 VAG vorgeschrieben. Dadurch sind die meisten Unternehmen zwangsläufig in Konzernen organisiert. Regelmäßig ist **auf der obersten Konzernebene ein Prüfungsausschuss** eingerichtet. Dessen **Verantwortlichkeit** für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung **betrifft bereits nach geltendem Recht den gesamten Konzern**. Die Tochterunternehmen sind nicht nur wesentliche Vermögensgegenstände im Jahresabschluss der obersten Konzerngesellschaft, sondern auch die zentralen Werttreiber und Risikoquellen und insofern maßgeblich zu berücksichtigen. Aufgrund dessen werden bereits heute die notwendigen Kompetenzen im Prüfungsausschuss der obersten Konzernebene gebündelt.

Die Anforderung zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses bewirkt, dass neben den ohnehin vorhandenen Aufsichtsräten **auf Ebene der**

Sologesellschaften parallel Prüfungsausschüsse zu bilden wären, was zu erheblichem Mehraufwand führt. Gleichzeitig hemmt die Einrichtung von Prüfungsausschüssen zur Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung auf Ebene jeder Sologesellschaft, die aufsichtsrechtlich gemäß Art. 246 Abs. 1 Richtlinie 2009/138/E geforderte **einheitliche Umsetzung und Kontrolle der genannten Systeme**.

Nach aktueller Rechtslage kann ein Aufsichtsrat gemäß § 107 Abs. 3 AktG aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Viele Aufsichtsräte auf Soloebene sind aber ohnehin **nur dreiköpfig** besetzt. Voraussichtlich würden viele obligatorische Prüfungsausschüsse **mit den gleichen Mitgliedern** des Aufsichtsrats besetzt, so dass eine Delegation **keinerlei Nutzen** bringt. Der in der Gesetzesbegründung zurecht angeführte Kommentarverweis, wonach „Ausnahmen für Unternehmen mit kleinen Aufsichtsräten in Betracht kommen“, sollte auch in den gesetzlichen Regelungen aufgenommen werden (vgl. S. 117 der Gesetzesbegründung zu Art. 15 Nr. 3 lit b).

Ohnehin kann in vielen Fällen der Aufsichtsrat dieselbe Überwachung ausüben wie ein Prüfungsausschuss. Nach Sinn und Zweck sind daher die Regelungen in §§ 324 Abs. 1 HGB-E sowie 341k HGB-E Absatz 3 HGB-E **vorzugswürdig**, wonach ein Prüfungsausschuss nur dann zu bilden ist, sofern die betroffenen Unternehmen „keinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat haben, der die Voraussetzungen des § 100 Absatz 5 des Aktiengesetzes erfüllen muss.“ Damit **wäre sichergestellt**, dass nur in den Fällen, in denen gerade kein Aufsichtsrat mit den notwendigen Kompetenzen nach § 100 Abs. 5 des Aktiengesetzes besteht, ein zusätzlicher Prüfungsausschuss gebildet werden muss. Die Regelung in § 107 Abs. 4 AktG-E, die eine generelle Pflicht zu Einrichtung eines Prüfungsausschusses vorsieht, ist in dieser Form zu hinterfragen. In vielen Fällen schafft die Anforderung nur administrativen Aufwand ohne Mehrwert.

Schließlich wird die **Streichung der Sektorenkenntnisse** für die Mitglieder des Prüfungsausschusses begrüßt. Angesichts des Verweises auf § 100 Abs. 5 AktG sollte klargestellt werden, dass sich der Verweis wiederum nicht auf die dort für den Aufsichtsrat genannte Sektorenkenntnis erstreckt.

**Zu b) Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung
und auf dem Gebiet der Abschlussprüfung durch jeweils ein
Mitglied des Aufsichtsrats
(Art. 15 Nr. 2 RefE zu § 100 Abs. 5 AktG-E)**

Auch die vorgeschlagene **Ausweitung der Sachkompetenz des Aufsichtsrats** in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung ist abzulehnen. Die bisherige - alternative - Lösungsmöglichkeit bietet den Unternehmen die erforderliche Flexibilität bei der Besetzung des Aufsichtsrats. Durch die **Nähe der Bereiche Rechnungslegung und Abschlussprüfung** zueinander ist bereits ausreichend sichergestellt, dass die erforderliche Sachkompetenz im Aufsichtsrat vorhanden ist. Es ist schwerlich denkbar, Kompetenzen im Bereich der Rechnungslegung zu besitzen, ohne auch solche im Bereich der Abschlussprüfung und umgekehrt. Die **Grenzen sind fließend**. Entgegen der Gesetzesbegründung (vgl. S. 104 der Gesetzesbegründung Nummer 9 lit) b Doppelbuchstabe aa) steht die Änderung auch nicht im "Einklang mit Artikel 39 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Abschlussprüferrichtlinie, wonach mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand im Bereich Rechnungslegung und/oder Abschlussprüfung verfügen muss", sondern geht durch die kumulative Verpflichtung darüber hinaus. Mit Blick auf den Fall Wirecard ist zudem anzumerken, dass selbst erfahrene Abschlussprüfer und Rechnungsleger den Bilanzskandal nicht frühzeitig erkannt haben.

6. Stärkung der Corporate Governance

- a. *Der verpflichtend einzurichtende Prüfungsausschuss soll die Möglichkeit erhalten, Informationen unmittelbar bei den Leitern des Risikomanagements, des Internen Kontrollsystems und der Internen Revision einzuholen.*
- b. *Der Prüfungsausschuss soll sich auch mit der "Qualität der Abschlussprüfung" befassen können.*

**Zu a) Möglichkeit des Prüfungsausschusses, Informationen
unmittelbar bei den Leitern des Risikomanagements, des In-
ternen Kontrollsystems und der In-ternen Revision einzuholen
(Art. 15 Nr. 3 lit b) RefE zu § 107 Abs. 4 AktG-E)**

Das vorgeschlagene Recht des Prüfungsausschusses, Informationen unmittelbar bei den Leitern des Risikomanagements, des Internen Kontrollsystems und der Internen Revision einzuholen, wird kritisch gesehen. Anders als in der Gesetzesbegründung (vgl. S. 117 der Gesetzesbegründung zu Nr. 3 lit b) ausgeführt, durchbricht dies ohne Not die **bewährte aktienrechtliche Rollenverteilung** zwischen Aufsichtsrat und Vorstand. Der § 90

Aktiengesetz regelt den Informationsfluss zwischen Aufsichtsrat und Vorstand. Mithin besteht bereits ein umfassendes Informationssystem für eine sinnvolle Kontrolltätigkeit des Aufsichtsrats. Weshalb diese Rollenverteilung nun durchbrochen werden soll, erschließt sich nicht. Insofern die **Funktion „Leiter Internes Kontrollsystem“** nicht eingerichtet ist, sollte der Auskunftsanspruch zudem nicht zur impliziten Verpflichtung einer solchen Funktionseinrichtung führen.

**Zu b) Der Prüfungsausschuss soll sich auch mit der “Qualität der Abschlussprüfung” befassen können
(Art. 15 Nr. 3 lit a) RefE zu § 107 Abs. 3 AktG-E)**

Bestimmtheitsfragen stellen sich zu der angedachten Ergänzung in § 107 Abs. 3 S. 2 AktG-E, wonach sich der Prüfungsausschuss auch mit der Qualität der Abschlussprüfung befassen können soll. Hierbei wird **nicht hinreichend deutlich**, wie dies in der Praxis umgesetzt werden soll.

7. Anpassung des Bilanzstrafrechts (Art. 11 Nr. 10 ff. RefE zu § 331 ff. HGB-E)

- a. *Durch Anpassungen im Bilanzstrafrecht soll eine ausreichend abschreckende Ahndung der Unternehmensverantwortlichen bei Abgabe eines unrichtigen „Bilanzzeids“ und der Abschlussprüfer bei Erteilung eines inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerks zu Abschlüssen von Unternehmen von öffentlichem Interesse ermöglicht werden.*
- b. *Im Bilanzordnungswidrigkeitenrecht werden insbesondere die Bußgeldvorschriften für Abschlussprüfer, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, inhaltlich ausgeweitet und der Bußgeldrahmen deutlich angehoben*

Der **Verband bezweifelt**, dass eine weitere Verschärfung des Sanktionsrahmens hilfreich ist. Das vor allem in den §§ 331 ff. HGB geregelte Bilanzstraf- und Bilanzordnungswidrigkeitenrecht sieht bereits heute Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren und Bußgelder für kapitalmarktorientierte Unternehmen bis zu 10 Millionen Euro bzw. 5% des jährlichen Gesamtumsatzes vor. Es stellt sich die Frage, ob eine weitere Verschärfung des Sanktionsrahmens **über eine reine Signalwirkung hinaus** tatsächlich geeignet ist, die Wahrscheinlichkeit zukünftiger Verstöße zu verringern.

Hier ist auch zu berücksichtigen, dass staatliche Sanktionen stets am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen sind. Der Verband sieht die Gefahr, dass der Fall Wirecard die anerkannten Grenzen der Verhältnismäßigkeit in Frage stellt.

8. Ergänzung des Vermögensanlagengesetzes (Art. 3 RefE zu § 1 Abs. 2 Nr. 8 VermAnlG)

Mit § 1 Abs. 2 Nr. 8 wird der Begriff der Vermögensanlagen erweitert.

Gemäß § 34 f Abs. 1. S. 1 Nr. 3 GewO bedürfen Finanzanlagevermittler für die Anlagevermittlung von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 VAG innerhalb der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 S. 1 Nr. 8 KWG einer Erlaubnis. Erlaubnisvoraussetzung ist gem. § 34 f Abs. 2 Nr. 3 GewO eine Berufshaftpflichtversicherung. Daher werden **Übergangsvorschriften** in der GewO benötigt. Andernfalls könnte es Umsetzungsprobleme geben, da davon auszugehen ist, dass viele Gewerbetreibende nicht die notwendige Berufshaftpflichtversicherung haben. Benötigt wird zudem eine **Auslegungshilfe**, welche Anlageformen unter den neuen Tatbestand fallen und welche nicht. Denn wir sehen Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der neuen Regelung in § 1 Abs. 2 Nr. 8 VermAnlG-E zur schon bestehenden Regelung in § 1 Abs. 2 Nr. 7 VermAnlG. Hier wird zum Teil etwas geregelt, was bereits Gegenstand der bestehenden Ziff. 7 ist. Andernfalls sind in der Praxis Probleme zu erwarten. Im Übrigen ist die Regulierung zu begrüßen.

Berlin, den 09.11.2020